



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

2 R 133/17v

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Dallinger als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichts Mag. Hofmann und Dr. Parzmayr in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft**, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 36.000,- samt Anhang), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 21.6.2017, 57 Cg 47/16m-12, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen (zu Punkt I.) und zu Recht erkannt (zu Punkt II):

**I.** Die mit der Berufung vorgelegte Urkunde wird zurückgewiesen.

Der Antrag der beklagten Partei, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen, wird zurückgewiesen.

**II.** Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei

deren mit EUR 3.051,12 (darin EUR 508,52 USt) bestimmte Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands des Klagebegehrens übersteigt EUR 30.000,-.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**  
**u n d B e g r ü n d u n g :**

Die Beklagte ist bundesweit tätig und tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträgen. Im Oktober 2016 versandte die Beklagte an Kunden, mit denen sie Girokontoverträge abgeschlossen hatte, folgendes Schreiben:



BAWAG P.S.K., MA, A-1018 Wien  
Retouren an Postfach 100, 1350 Wien  
0100/3084151/PK-299c 2/1/2



Herrn

Wien, im Oktober 2016

## WICHTIGE ÄNDERUNG ZU IHREM KONTO

Sehr geehrter Herr

aktuelle Verbraucherstudien belegen das Bedürfnis nach vereinfachten Produktpaletten, dem auch wir nachkommen. Im Zuge dessen wird das bisher von Ihnen genutzte Girokontomodell eingestellt. Stattdessen empfehlen wir Ihnen den direkten Umstieg auf die neue KontoBox Small, deren Entgelte und Konditionen Sie beiliegender Übersicht entnehmen können.

So sparen Sie nicht nur bis zu € 14.70, denn die ersten drei Monate wird kein Kontoführungsentgelt für das neue Girokontomodell verrechnet, sondern Sie erhalten außerdem 20 DANKE aus dem neuen DANKESCHÖN Treueprogramm dazu. Ihre DANKE können Sie u.a. gegen vergünstigte Shopping-Gutscheine renommierter Handelspartner im ganzen Land einlösen. Jede Ihrer Kartenzahlungen am POS oder online wird Ihnen zusätzlich in DANKE vergütet.

Bei Annahme dieses Angebots bleiben Ihre Kontonummer und alle für Sie eingerichteten Services unverändert. Schicken Sie einfach den beiliegenden Antrag ausgefüllt und **unterschrieben bis spätestens 31.12.2016** mittels Antwortkuvert an uns zurück. Gerne unterstützen Sie die KundenbetreuerInnen Ihrer Filiale in einem persönlichen Gespräch bei der Auswahl eines alternativen Kontomodells.

**Bitte beachten Sie: Liegt bis zum 31.12.2016 kein von Ihnen unterfertigter KontoBox-Antrag bei uns vor, kündigen wir bereits jetzt unter Bezugnahme auf Ziffer 23 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist Ihren Kontovertrag . In diesem Fall wird Ihr Kontovertrag per 31.01.2017 beendet.**

Ab 01.02.2017 können Sie das Konto und die damit verbundenen Dienstleistungen sowie bestehende Kredit- und/oder Kontokarten nicht mehr nutzen. Weist Ihr Konto bei der Schließung ein Guthaben auf, werden wir den Restsaldo per Baranweisung an Sie übermitteln. Wünschen Sie die Überweisung auf ein anderes Konto, ersuchen wir um Bekanntgabe der IBAN. Sollten Sie bis spätestens 31.12.2016 auf ein aktuelles BAWAG P.S.K. Kontomodell umsteigen, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Haben Sie noch Fragen oder möchten Sie einen Termin in Ihrer Filiale vereinbaren? Unter 05 99 05 80537 steht Ihnen unser Kundenservicecenter Mo bis Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und  
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Markus Gremmel

Michael Dojacek

2 / 2 / 2

Beilage / 2  
Feldner Wratzfeld & Partner



### ANGEBOT / ANTRAG FÜR DIE BAWAG P.S.K. KONTOBOX SMALL



#### KONTO

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: BAWAATWW

#### KONTOINHABER/IN

Titel: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Straße Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 Nachname: \_\_\_\_\_ PLZ Ort: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Telefon Privat: \_\_\_\_\_  
 Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Bitte ankreuzen:**

Ja, ich möchte auf die KontoBox Small umsteigen und vereinbare mit Ihnen hierfür die zugehörigen Leistungen und Entgelte entsprechend der Beilage. Das Konto wird ausschließlich in EURO geführt. Alle übrigen Vereinbarungen zu gegenständlichem Konto bleiben unverändert

Ich führe dieses Konto als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Ich habe die diesem Schreiben beiliegenden Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre meine ausdrückliche Zustimmung, dass zu Beweis Zwecken über Gespräche per Telefon Tonbandaufzeichnungen erfolgen (z.B. im Rahmen von eBanking).

Ich erkläre mich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 damit einverstanden, dass die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft („BAWAG P.S.K.“) meinen Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie sonstige von mir bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro) und zudem im Falle meiner Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines Unternehmens bzw. des von mir vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH und BAWAG P.S.K. Leasing GmbH übermitteln kann. Diese Zustimmung kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Ich gebe ausdrücklich meine Zustimmung, von der BAWAG P.S.K. Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung von elektronischer Post (E-Mail und SMS) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme und zu Beweis Zwecken über Gespräche per Telefon Tonbandaufzeichnungen erfolgen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

Ort / Datum	Unterschrift Kontoinhaber/in

0100/3084151/PK-299c



BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Sitz in A-1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2 Handelsgericht Wien FN 205340x BIC BAWAATWW DVR 1075217 www.bawagpsk.com kundenservice@bawagpsk.com Tel. 05 99 05 995

Diesem Schreiben war folgende „Konditionenübersicht KontoBox, Giroprodukte und Dienstleistungen für Privatkunden“ angeschlossen:



# KONDITIONENÜBERSICHT KONTOBOX GIROPRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN FÜR PRIVATKUNDEN

STAND 4.2.2016

(Gehalts- Pensions- und Privatkonten)

## KONTOFÜHRUNG

<b>KontoBox Small</b>	pro Monat	€	4,90
Inkludiert: alle elektronischen Transaktionen <sup>1)</sup> , eBanking, PDF-Auszug, eine Automaten Transaktion <sup>2)</sup> , eine Kontokarte			
Habenzinssatz		0,0625%	
Sollzinssatz		12,000% <sup>4)</sup>	
<b>KontoBox Medium</b>	pro Monat	€	6,90
Inkludiert: alle elektronischen Transaktionen <sup>1)</sup> , eBanking, PDF-Auszug, fünf Automaten Transaktionen <sup>2)</sup> , eine Kontokarte, eine Kreditkarte WEISS <sup>3)</sup>			
Habenzinssatz		0,0625%	
Sollzinssatz		8,50% <sup>4)</sup>	
<b>KontoBox Large</b>	pro Monat	€	9,90
Inkludiert: alle elektronischen Transaktionen <sup>1)</sup> , eBanking, PDF-Auszug, alle Automaten Transaktionen <sup>2)</sup> , eine Kontokarte GOLD inkl. Mobil, eine Kreditkarte GOLD Hauptkarte <sup>3)</sup>			
Habenzinssatz		0,0625%	
Sollzinssatz		7,00% <sup>4)</sup>	
<b>KontoBox XLarge</b>	pro Monat	€	12,90
Inkludiert: alle elektronischen Transaktionen <sup>1)</sup> , eBanking, PDF-Auszug, alle Automaten Transaktionen <sup>2)</sup> , zwei Kontokarten GOLD inkl. Mobil, Kreditkarte GOLD Hauptkarte <sup>3)</sup> , Zusatzkarte			
Habenzinssatz		0,0625%	
Sollzinssatz		7,00% <sup>4)</sup>	

## POSTENENTGELTE

Automaten Transaktionen <sup>2)</sup>	€	0,39
Schalter Transaktionen und manuelle Nachbearbeitung von Transaktionen	€	2,90
Anlage und Änderung (Unterbrechung, Storno, Widerruf) Dauer- und Lastschriftaufträgen am Schalter	€	3,90

## KONTORAHMENNUTZUNG

Bis zu € 5,00 Sollzinsen	pro Monat	gratis
Bei mehr als € 5,00 Sollzinsen	pro Monat	€ 2,00

## KONTOAUSZUG

Kontoauszug über Kontoauszugsdrucker oder papierhafter Auszug einmal pro Monat	gratis <sup>5)</sup>
Jeder weitere papierhafte Auszug	€ 0,48 <sup>5)</sup>
Jeder weitere Auszug über Kontoauszugsdrucker	€ 0,39
Elektronischer PDF-Auszug über eBanking	gratis

## MANIPULATIONSENTGELT (nur bei Privatkonten)

<b>KontoBox Small</b> der größeren Umsatzseite, wenn diese € 1.000,- pro Monat übersteigt	0,05%
<b>KontoBox Medium</b> der größeren Umsatzseite, wenn diese € 3.000,- pro Monat übersteigt	0,05%
<b>KontoBox Large und XLarge</b> der größeren Umsatzseite, wenn diese € 5.000,- pro Monat übersteigt	0,05%

## EBANKING PER INTERNET, APP UND TELEFON

Einrichtung und Teilnahme, Durchführung sowie Anlage und Änderung (Unterbrechung, Storno, Widerruf) von Dauer- und Lastschriftaufträgen	gratis
---	--------

## SMARTPAY

Kontokarte MOBIL	pro Monat	€	0,99
------------------	-----------	---	------

## SONSTIGE ENTGELTE

<b>Nichtdurchführung von Aufträgen</b>		€	6,50
Dauer-/Lastschriftauftrag, Überweisung			
<b>Mahnungen</b>		€	
1. Mahnung		€	4,65
2. Mahnung		€	30,90
jede weitere Mahnung		€	36,00
<b>Kontokarten</b>			
Kontokarte	pro Monat	€	2,50
Kartennachbestellung		€	11,33
Kontokarte GOLD	pro Monat	€	3,00
Kartennachbestellung Kontokarte GOLD			gratis
Kartensperre			gratis
Erstausrüstung PIN			gratis
PIN Nachbestellung über eBanking			gratis
PIN Nachbestellung in Filiale		€	2,00
Kartentransaktion an Geldautomaten Dritter	Allfällige Fremdspesen <sup>6)</sup>		
Kartentransaktionen in der EU, aber nicht in EUR und übriges Ausland weltweit vom Umsatzbetrag		0,75%	
zuzüglich an Geldautomaten		€	1,82
an Handeldskassen		€	1,09
<b>Kreditkarten<sup>7)</sup></b>			
Kreditkarte GOLD Hauptkarte	pro Monat	€	5,50
Kreditkarte GOLD Zusatzkarte	pro Monat	€	3,50
Kreditkarte WEISS	pro Monat	€	2,00
Kartensperre			gratis
Erstausrüstung PIN			gratis
PIN Nachbestellung in Filiale		€	2,00
Elektronischer Kontoauszug			gratis
Papierhafter Auszug		€	0,48 <sup>5)</sup>
Bargeldauszahlungsentgelt	3% mind.	€	3,50
Manipulationsentgelt für Kartenumsätze in Nicht-EUR-Währungen bzw. in EUR außerhalb der EU, ausgenommen Kartenumsätze von Schweden Kronen innerhalb der EU und von EUR in Norwegen, Island, Liechtenstein.			1,5%
Duplikat Monatsabrechnung		€	5,40
<b>Bareinzahlung und Barauszahlung</b>			
Einzahlungen am Automaten auf Fremdkonto		€	2,50
eigenes und fremdes Institut	zzgl. Münzzählentgelt		
Einzahlungen am Automaten auf Empfänger		€	0,15
karitative Organisation eigenes Institut	zzgl. Münzzählentgelt		
<b>SEPA-Überweisung:</b> (In EUR in bzw. aus Länder(n) der EU sowie Norwegen, Island und Liechtenstein mit korrekter Angabe von BIC und IBAN des Empfängers)			
Zu Lasten EUR-Konto		Postenentgelt Inland	
<b>Auslandszahlungsüberweisung:</b> Die dafür anfallenden Entgelte entnehmen Sie bitte der „Konditionenübersicht AZV-Transfers für Privatpersonen“			
<b>Sonstige Dienstleistungen:</b> Die dafür anfallenden Entgelte entnehmen Sie bitte der „Konditionenübersicht Sonstige Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs“			
<b>Fremde Spesen werden weiterverrechnet.</b>			

<sup>1)</sup> Gut- und Lastschriften im eBanking und Zahlungen mit Kontokarte oder Kreditkarte.  
<sup>2)</sup> Nutzung von Automaten für Scan von Zahlungsanweisungen und Bareinzahlungen auf das eigene Konto sowie Barauszahlungen am Geldautomaten (in der BAWAG P.S.K. Selbstbedienungszone und an Geldautomaten in der EU in EUR).  
<sup>3)</sup> Vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung durch die BAWAG P.S.K.  
<sup>4)</sup> zuzüglich 4,5% Überziehungszinsen bei Überschreiten der Einkaufsreserve  
<sup>5)</sup> zuzüglich Portokosten  
<sup>6)</sup> siehe Punkt 1.9.1. der „Kundenrichtlinien für die Kontokarten, die Kontaklos-Funktion und das Quick-Service“

Der **Kläger** begehrt von der Beklagten die Unterlassung der im Spruch des angefochtenen Urteils näher umschriebenen und im Zusammenhang mit von der Beklagten beabsichtigten Änderungen gewisser Rahmenvereinbarungen (Girokontoverträge) stehenden Geschäftspraktiken (Punkt 1.a des angefochtenen Urteils) sowie die Unterlassung der Verwendung einer dort näher beschriebenen, vorformulierten (Zustimmungs-)Klausel im Zusammenhang mit diesen Änderungsvereinbarungen (Punkt 1.b des angefochtenen Urteils). Im Wesentlichen wendet sich der Kläger einerseits dagegen, dass die von der Beklagten vorgeschlagenen Änderungen wirtschaftlicher Konditionen bestehender Girokontoverträge (nämlich des für die Kontoführung und damit verbundene Dienstleistungen zu bezahlenden Entgelts) den bisherigen Konditionen nicht gegenüber gestellt wurden und dass andererseits die vorgeschlagenen Änderungen im Falle der Zustimmung des Kunden bereits früher als zwei Monate nach deren Vorschlag durch die Beklagte wirksam werden sollen.

Die Beklagte hätte ihren Kunden die beabsichtigten Änderungen des Rahmenvertrags spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen vorzuschlagen gehabt, was jedoch nicht geschehen sei. Vielmehr würden die von der Beklagten vorgeschlagenen Entgeltänderungen sofort wirksam werden, sobald ihnen der Kunde zustimmt. Da die Kontopakete, auf welche die Kunden nach dem inkriminierten Schreiben der Beklagten umsteigen sollen, in der Regel teurer als die bestehenden Kontomodelle wären, seien die vorgeschlagenen Änderungen für diese nachteilig und deren Zustimmung zur sofortigen (also nicht erst nach zwei Monaten wirksamen) Vertragsänderung unwirksam. Die im Rahmen des Änderungsvorschlags zu erteilenden Informationen hätten außer-

dem klar und verständlich abgefasst werden müssen. Auf die Verständigung von der geplanten Vertragsänderung seien die Kriterien des § 6 Abs 3 KSchG (Transparenzgebot) anzuwenden. Dem Verbraucher hätten daher die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Vertragsänderung verständlich gemacht werden müssen, was eine Gegenüberstellung des künftig zu bezahlenden mit dem bisher vereinbarten Entgelt vorausgesetzt hätte. Eine solche Gegenüberstellung sei nicht erfolgt.

Die **Beklagte** bestreitet und beantragt die Abweisung der Klage. Sie habe sich aus wirtschaftlichen Gründen dazu entschieden, Girokontoverträge zu kündigen, falls die betroffenen Kunden den von der Beklagten vorgeschlagenen Änderungen (Umstieg auf ein anderes Kontomodell) nicht zustimmen. Eine solche Änderungskündigung sei zulässig. Da die Kunden in den ersten drei Monaten für das neue Kontopakete keine Kontoführungsgebühr zu bezahlen hätten, seien die Änderungen für die Kunden nicht nachteilig. Die Änderungen der bestehenden Verträge würden jeweils individuell und ausdrücklich vereinbart. Eine Gegenüberstellung der Leistungen und Entgelte des geänderten Vertrags mit jenen des bestehenden Vertrags sei nicht erforderlich, weil einem solchen Vergleich kein Informationswert zukäme, könnten sich die Kunden doch *nicht* für eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit der Beklagten zu den bisherigen Vertragsbedingungen entscheiden. Relevant seien nur die neu angebotenen und den Kunden ausreichend klar mitgeteilten Konditionen. Diese könne der Kunde mit den Konditionen anderer Banken vergleichen. Die Zweimonatsfrist bis zur Wirksamkeit der geänderten Konditionen habe die Beklagte eingehalten. Die vorformulierten Erklärungen des Kunden seien transparent.

Das Urteilsbegehren sei im Übrigen zu weit gefasst, weil die Verwendung der inkriminierten Klausel ohne inhaltliche Einschränkung untersagt werden soll. Selbst nach Ansicht des Klägers sei diese aber nur deshalb intransparent, weil dem Kunden keine Gegenüberstellung der bisherigen mit den geänderten Konditionen übermittelt worden sei. Das Unterlassungsbegehren (also Punkt 1.b des Urteilsbegehrens) wäre außerdem auf den ersten Satz der beanstandeten Formulierung der zu unterlassenden Klausel (also auf die vorformulierte Zustimmung zur Vertragsänderung) einzuschränken gewesen. Ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der begehrten Veröffentlichung bestehe nicht, weil sich der behauptete Gesetzesverstoß nur gegenüber einem beschränkten Personenkreis in einem beschränkten Zeitraum und/oder Gebiet ausgewirkt habe und der Kläger bzw der ihn zur Einbringung der Klage beauftragende Sozialminister die Öffentlichkeit ohnehin vom Ausgang des Prozesses informieren würden. Umgekehrt habe die Beklagte ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung des klagsabweisenden Urteils.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das **Erstgericht** der Klage statt. Über den eingangs dieser Entscheidung dargestellten Sachverhalt hinaus traf es die auf den Seiten 11 bis 17 der Urteilsausfertigung („UA“) genannten Feststellungen, auf die verwiesen wird. Rechtlich ging das Erstgericht zusammengefasst davon aus, dass die von der Beklagten vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Kontoverträge nicht transparent seien, weil kein Vergleich mit den bisherigen Konditionen erfolgt sei. Der Kunde könne daher nicht beurteilen, ob er durch die geänderten Entgelte im Vergleich zu seinem bisherigen Vertrag schlechter gestellt werde und ob er



daher überhaupt Vergleichsangebote anderer Banken einholen solle. Ein Vergleich mit der bestehenden Vertragslage sei auch anhand von Kontoauszügen nicht möglich. Die Beklagte habe außerdem die gesetzlich vorgesehene Zweimonatsfrist bis zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Vertragsänderungen nicht eingehalten. Diese Frist sei auch auf ausdrücklich (individuell) vereinbarte Vertragsänderungen anzuwenden. Da die Vertragsänderungen den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, sei auch aus diesem Grund keine frühere Wirksamkeit der Vertragsänderung zulässig.

Gegen dieses Urteil wendet sich die **Berufung der Beklagten** wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das Urteil im klagsabweisenden Sinn abzuändern und die Beklagte zur Urteilsveröffentlichung zu ermächtigen; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.  
Die Berufung ist **nicht berechtigt**.

**I. Zu den Zurückweisungsbeschlüssen:**

1. Die Vorlage von Urkunden im Berufungsverfahren ist aufgrund des Neuerungsverbots (§ 482 Abs 2 ZPO) unzulässig. Da die Beklagte mit der ihrer Berufung angeschlossenen Beilage dagegen verstößt, war die Urkundenvorlage als unzulässig zurückzuweisen.

2. Der Antrag auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens ist mangels einer Antragsbefugnis der Parteien unzulässig, weshalb auch der darauf gerichtete Antrag zurückzuweisen war. Anlass für eine Einleitung des angeregten Vorabentscheidungsverfahrens bestand nicht.

**II. Zur Berufung:**

**1. Zur Beweisrüge:**

**1.1.** Die Beklagte bekämpft, dass nach der ihrem Schreiben beigeschlossenen Konditionenübersicht (Beilage ./3) für die Kontokartengebühr EUR 2,50 pro Monat verrechnet werden sollen. Es wird die Ersatzfeststellung begehrt, dass in der KontoBox Small (und in der KontoBox Medium) eine Kontokarte inkludiert und für diese daher kein über EUR 4,90 pro Monat (bzw EUR 6,90 bei KontoBox Medium) hinausgehendes Entgelt zu entrichten sei. Erst für weitere Kontokarten würden EUR 2,50 pro Monat an Kartengebühr verrechnet.

**1.2.** Damit wird keine gesetzmäßig ausgeführte Beweisrüge erhoben. Diese erfordert, dass der Rechtsmittelwerber darlegt, welche konkrete Feststellung bekämpft wird, aufgrund welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde, welche Feststellung statt dessen begehrt wird und aufgrund welcher Beweisergebnisse und Erwägungen diese zu treffen gewesen wäre (*Kodek in Rechberger*<sup>4</sup> § 471 Rz 8 mwN; RIS-Justiz RS0041835). Da die bekämpfte durch die beehrte Feststellung ersetzt werden soll, muss zwischen der bekämpften und der beehrten Feststellung ein inhaltlicher Gegensatz bzw Widerspruch bestehen. Die beehrte Ersatzfeststellung muss die bekämpfte Feststellung ausschließen (etwa OLG Wien 13 R 107/13w uva). Hier besteht kein solcher Widerspruch. Die bekämpfte Feststellung stellt nämlich auf die Kosten einer von der allgemeinen Kontoführungsgebühr nicht umfassten (zusätzlichen) Kontokarte ab, wohingegen die Beklagte primär Feststellungen zur allgemeinen Kontoführungsgebühr und der damit abgedeckten Leistungen begehrt. Soweit sich die Ersatzfeststellung auf die Kosten einer zusätzlichen Kontokarte bezieht, wurden das dafür vorgesehene Entgelt (EUR 2,50 pro Karte) ohnehin fest-

gestellt.

**2. Zur Rechtsrüge:**

**2.1. Grundsätzliches:**

**2.1.1.** Das die Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt („Zahlungsdienste-RL“) umsetzende ZaDiG sieht ganz allgemein vor, dass der Zahlungsdienstnutzer verständliche Informationen und transparente Vertragsbedingungen erhält (*Schrank/Marx-Rajal*, Das neue Zahlungsdienstegesetz, *ecolex* 2009, 808 [811]; *Koch*, Der Zahlungsverkehr nach dem Zahlungsdienstegesetz – ein Überblick, *ÖBA* 2009, 869 [872] spricht sogar von überbordenden Informationen des Kunden). Im Interesse einer wettbewerbsfördernden Transparenz sollen die weitreichenden Informationen des Kunden diesem eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Rahmenvertrags ermöglichen (ähnlich zu Verbraucherkreditverträgen *Stabentheiner*, Das Verbraucherkreditgesetz, *ÖJZ* 2010/59 [536]). Es soll sichergestellt werden, dass der Kunde die Konditionen verschiedener Zahlungsdienstleister vergleichen kann (*Weilinger/Knauder* in *Weilinger*, ZaDiG, § 26 Rz 1; Erwägungsgrund 21 der Zahlungsdienste-RL). Es wird auch eine Beseitigung der zwischen dem Zahlungsdienstleister und seinem Kunden typischerweise bestehenden Informationsasymmetrie bezweckt (*Weilinger/Knauder* aaO Rz 2). Aufgrund dieser Zielsetzungen erfordert auch die Änderung eines Rahmenvertrags eine entsprechende Information des Zahlungsdienstnutzers. Gemäß § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG sind diese Änderungen mindestens zwei Monate vor deren geplantem Inkrafttreten vorzuschlagen. Diese Mitteilung hat den Kriterien des § 26 Abs 2 ZaDiG zu entsprechen und sohin klar und verständlich zu sein. Erwägungsgrund 23 der Zahlungsdienste-RL spricht davon, dass die Informationen

den Bedürfnissen der Nutzer angemessen sein sollen.

**2.1.2** Dem Argument der Berufungswerberin, § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG sei *generell* auf individuelle, ausdrückliche und unterschriftliche Vereinbarungen nicht anzuwenden, ist entgegenzuhalten, dass die genannte Bestimmung nicht danach differenziert, ob die Änderung des Rahmenvertrags ausdrücklich oder konkludent erfolgt. Diese Unterscheidung hat nur insoweit Bedeutung, als gemäß Z 2 *leg cit* bei Unterlassen der rechtzeitigen Ablehnung einer vorgeschlagenen Änderung und einer Zustimmung im Rahmen einer Zustimmungsfiktion (sofern also eine Vereinbarung gemäß § 28 Abs 1 Z 6 lit a getroffen wurde) zusätzlich die in § 29 Abs 1 Z 2 ZaDiG vorgesehenen Hinweispflichten (also der Hinweis auf die Zustimmungsfiktion und deren Wirkungen) einzuhalten sind. Dass § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG nur auf Vertragsänderungen im Wege der Zustimmungsfiktion anzuwenden sei, lässt sich weder dieser Bestimmung noch der Zahlungsdienste-RL entnehmen. Für die Anwendung der genannten Norm wird daher in der (österreichischen) Literatur mitunter nicht unterschieden, ob der Kunde die Vertragsänderung ausdrücklich oder schlüssig akzeptiert (etwa *Harrich*, Zivilrechtliche Aspekte des Zahlungsdienstegesetzes [2011] 91). Auch die deutsche Literatur zur - aufgrund derselben europä rechtlichen Grundlagen vergleichbaren - Bestimmung des § 675g BGB bezieht die Verpflichtung zur rechtzeitigen und transparenten Mitteilung geplanter Rahmenvertragsänderungen auf jegliche Änderungsangebote, solange diese vom Zahlungsdienstleister ausgehen (etwa *Casper* in Münchener Kommentar<sup>6</sup> § 675g BGB Rz 2 und 3; für eine einheitliche Anwendung erkennbar auch *Graf v. Westphalen* in *Ermann*<sup>15</sup> § 675g BGB Rz 2 f; undifferenziert auch *Herresthal* in *Langenbucher/Bliese-*

*ner/Spindler*, Bankrechts-Kommentar<sup>2</sup> § 675g BGB Rz 3; *Schulte-Nölke* in *Schulze*<sup>9</sup> § 675 BGB Rz 1 f; *Berger* in *Jauernig*<sup>16</sup> § 675g BGB Rz 2; *Koch* in *Fischer/Klanten*, Bankrecht<sup>4</sup> Rz 10.524; einschränkend hingegen *Schmalenbach* in *Bamberger/Roth*<sup>3</sup> § 675g BGB Rz 2). Für Österreich vertreten *Weilinger/Knauder* (aaO § 29 ZaDiG Rz 5) und *Koch* (ÖBA 2009, 869 [874]) eine Beschränkung des § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG auf nicht individuell ausgehandelte und vereinbarte Änderungen der Vertragsbedingungen. Da im vorliegenden Fall einseitig vorformulierte und daher gerade keine individuell ausgehandelten Vertragsänderungen zu beurteilen sind, muss auf diese Rechtsansicht aber nicht weiter eingegangen werden (zur Frage, ob die Mindestfrist des § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG auch bei ausdrücklicher Annahme des Änderungsangebots anzuwenden ist, siehe Punkt 2.3).

**2.1.3.** Nach Ansicht der Beklagten sei § 29 Abs 1 ZaDiG auch deshalb unanwendbar, weil die Vereinbarung eines neuen „Kontopakets“ nicht von ihr veranlasst worden sei, sondern auf eine Veranlassung durch den Kunden zurückgehe, der unter verschiedenen neuen Kontopaketen wählen könne. Dabei geht die Rechtsrüge aber nicht vom festgestellten Sachverhalt aus, wonach die Beklagte im Oktober 2016 ein Schreiben an ihre Kunden versandte, in dem sie diesen eine Änderung bestehender Girokontoverträge vorschlug. Dass der Kunde aus mehreren Alternativen wählen kann, ändert an der Veranlassung der Vertragsänderung durch die Beklagte ebensowenig, wie die vorgesehene Zustimmung durch den Kunden bei sonstiger Beendigung seines Vertrags (zum weiten Verständnis der „Veranlassung“ vgl *Casper* aaO Rz 4, wonach das Anstoßen eines Angebots des Kunden genügt; vgl auch *Graf v. Westphalen* aaO Rz 2).

**2.1.4.** Auf die in der Berufung an mehreren Stellen aufgeworfene Frage, ob eine Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie von Hauptleistungen des Vertrags (insbesondere des vereinbarten Entgelts) auch durch eine Zustimmungsfiktion zulässig gewesen wäre, muss nicht weiter eingegangen werden, weil nur die von der Beklagten konkret gewählte Vorgehensweise (keine Änderung im Wege der Zustimmungsfiktion) zu beurteilen ist. Gleiches gilt für die mehrfach thematisierte Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit von Änderungskündigungen, auf deren Unzulässigkeit sich der Kläger ohnehin nicht stützt. An der grundsätzlichen Zulässigkeit von Änderungskündigung im Zusammenhang mit Rahmenverträgen nach dem ZaDiG bestehen *prima facie* auch keine Bedenken (vgl dazu eingehend *Fenyves/Rubin*, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347 [354]; *Riss*, Mechanismen der Vertragsanpassung im Massengeschäft mit Verbrauchern, ÖBA 2014, 419 [426]; implizit auch *Graf v. Westphalen* in *Ermann*<sup>15</sup> § 675g BGB Rz 2).

## **2.2. Zur Intransparenz des Änderungsvorschlags:**

**2.2.1.** Gemäß § 26 Abs 2 ZaDiG iVm § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG sind die zu ändernden Vertragsbestimmungen klar und verständlich vorzuschlagen (9 Ob 26/15m; 9 Ob 31/15x; 6 Ob 120/15p ua). Diese Vorgabe hat sich an der Auslegung des Transparenzgebots des § 6 Abs 3 KSchG zu orientieren (*Weilinger/Knauder* aaO § 26 ZaDiG Rz 58; vgl zu diesem Beurteilungsmaßstab auch 9 Ob 46/16d: „[...] *iSd* § 26 Abs 2 ZaDiG bzw § 6 Abs 3 KSchG *intransparent* [...]“). Gemäß § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Damit wurde das in Art 5 Satz 1

der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen enthaltene Transparenzgebot in die österreichische Rechtsordnung übernommen (RIS-Justiz RS0037107). Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sichergestellt werden, um zu verhindern, dass der Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden, gegen die er sich nicht zur Wehr setzt, er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (RIS-Justiz RS0115219 [T9]). Maßstab ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (RIS-Justiz RS0037107 [T6]). Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit, wenn die Auswirkung einer Formulierung ansonsten unklar bliebe (RIS-Justiz RS0115217 [T12]). Der Verbraucher muss eine klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhalten (RIS-Justiz RS0115217 [T14]). Über den Wortlaut des § 6 Abs 3 KSchG hinaus wird das Transparenzgebot auch auf andere, dem Verbraucher aufoktroierte und im Voraus abgefasste Vertragsbestimmungen angewendet (*Kathrein/Schoditsch* in KBB<sup>5</sup> § 6 KSchG Rz 31 mwN).

**2.2.2.** Hervorzuheben ist, dass sich eine Pflicht zur Vollständigkeit besonders dort ergibt, wo die Auswirkungen einer Klausel sonst unklar bleiben (RIS-Justiz RS0115219). Das Transparenzgebot macht es erforderlich, dass der Ver-

braucher auch die wirtschaftlichen Folgen einer vorgeschlagenen Regelung bis zu einem gewissen Grad abschätzen kann (RIS-Justiz RS0115219 [T9]; 10 Ob 45/16i). Inhalt und Tragweite einer Regelung müssen für ihm durchschaubar sein und es darf auch die wirtschaftliche Tragweite einer Bestimmung oder die Tatsache, dass dem Verbraucher künftig entstehende Kosten aufgebürdet werden, nicht verschleiert werden (idS RIS-Justiz RS0122169 [T6]; RS0115219 [T33]). Das Transparenzgebot wendet sich auch gegen Formulierungen, die dem Verbraucher ein bloß unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (idS RIS-Justiz RS0115219 [T1]; 3 Ob 57/14z). Intransparenz liegt demnach etwa vor, wenn dem Verbraucher etwaige wirtschaftliche Nachteile nicht deutlich vor Augen geführt werden (vgl 7 Ob 173/06a). Es widerspricht dem Transparenzgebot, wenn der Verbraucher gezwungen ist, sich die notwendigen Informationen aus anderen Unterlagen zusammenzusuchen (idS RIS-Justiz RS0122040 [T16]; 6 Ob 17/16t [zu Klausel 6]).

**2.2.3.** Aufgrund der dargestellten Rechtsansicht, wonach dem Konsumenten ein klares Bild über etwaige wirtschaftliche Nachteile einer geplanten Regelung zu vermitteln ist, teilt das Berufungsgericht die erstinstanzliche Beurteilung, dass die Beklagte gehalten gewesen wäre, ihren Kunden nicht nur die vorgeschlagene (neue) Entgeltregelung mitzuteilen, sondern diesen auch die bisherige Entgeltvereinbarung klar vor Augen zu führen. Die vom ZaDiG intendierte klare und umfassende Information des Kunden zur Ermöglichung einer fundierten Entscheidung über seinen Rahmenvertrag kann nämlich nur dann erreicht werden, wenn dieser nicht nur über die vorgeschlagenen Änderungen unterrichtet wird, sondern er diese auch mit der bestehenden Vereinbarung vergleichen kann. Nur



in diesem Fall ist es dem Kunden möglich, die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Vertragsänderung einzuschätzen. In deutschen Literatur wird demnach (allerdings zur Vertragsänderung im Wege der Zustimmungsfiktion) vertreten, dass der Zahlungsdienstanbieter in einer Art „Synopsis“ (also durch Gegenüberstellung) sicherzustellen habe, dass der Zahlungsdienstnutzer in übersichtlicher Weise ermessen könne, auf welche Änderung er sich einlässt (*Graf v. Westphalen* aaO Rz 8; auf den Einzelfall abstellend *Casper* aaO Rz 9; für eine bloße Mitteilung der zu ändernden Vertragsbestimmungen hingegen *Schmalenbach* aaO Rz 3). Der geforderte Vergleich der bisherigen mit den geänderten Konditionen kann nach Ansicht des Berufungsgerichts durch (Mit-)Übersendung einer aktuellen Konditionenübersicht erfolgen. Eine rechnerische Gegenüberstellung durch Saldierung der einzelnen Leistungsposition und Darstellung der jeweiligen Differenz ist wohl nicht erforderlich, weil es dem durchschnittlichen Kunden möglich sein muss, zwei Entgeltübersichten miteinander zu vergleichen. Da es für das Informationsbedürfnis des Kunden keinen Unterschied macht, ob er einem Änderungsvorschlag *ausdrücklich* oder *konkludent* zustimmt, ist die Information über die bestehenden Konditionen, deren Änderung die Beklagte anstrebt, auch im vorliegenden Fall einer *ausdrücklichen* Zustimmung des Kunden zur Vertragsänderung erforderlich.

**2.2.4.** Dass der Kunde aufgrund der Änderungskündigung keine Möglichkeit habe, den bestehenden Vertrag aufrecht zu erhalten (so das Argument der Beklagten), ist nur teilweise richtig. Der Rahmenvertrag läuft nämlich auch bei Ablehnung des Änderungsvorschlags noch bis zum Kündigungstermin zu den bisherigen Bedingungen weiter (vgl. idS auch ErläutRV 207

BlgNR 24. GP 36) und die Beklagte hat diesen bis dahin unverändert aufrecht zu erhalten (vgl. *Weilinger/Knauder* aaO § 29 ZaDiG Rz 16). Zumindest für diesen eingeschränkten Zeitraum kommt dem Kunden daher die Wahl zu, die vorgeschlagenen und mit Annahme wirksamen Änderungen zu akzeptieren, oder den Vertrag bis zum Kündigungstermin mit dem bisherigen Inhalt beizubehalten. Davon abgesehen kommt dem Verbraucher auch bei der Änderungskündigung ein berechtigtes Interesse daran zu, die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen *im Vergleich zur bisherigen Vereinbarung* zu erkennen. Wird der Kunde durch die Vertragsänderung nicht schlechter gestellt, wird er in der Regel nämlich kein besonderes Interesse an einem auch bisher nicht erfolgten Wechsel des Zahlungsdiensteanbieters haben. Die Prüfung, ob die vorgeschlagenen Änderungen zu einer (wirtschaftlichen) Verschlechterung führen, ist typischerweise der erste Schritt für die Entscheidung über einen Wechsel des Zahlungsdiensteanbieters.

**2.2.5.** Dass die Kunden die bestehenden Konditionen den Kontoauszügen entnehmen können, trifft entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zu und stellt die geforderte Transparenz jedenfalls nicht her, hängen das Entgelt und der Leistungsumfang der bestehenden „Kontopakete“ doch jeweils von der individuellen Kontonutzung ab (UA S 17), sodass jeder Kunde das Entgelt nur für diejenigen Leistungen aus dem Kontoauszug ersehen kann, die er in der Vergangenheit auch in Anspruch genommen hat. Eine taugliche Grundlage für einen Konditionenvergleich ergibt sich daraus nicht. Der im gegebenen Zusammenhang behauptete sekundäre Feststellungsmangel (Punkt 4 der Berufung) liegt nicht vor, weil zu dem in der Berufung genannten Thema der (Un-)Kenntnis der Kontoentgelte durch die

Kontoinhaber Feststellungen getroffen wurden. Dass diese den Vorstellungen der Beklagten zuwiderlaufen, begründet keinen Vorwurf eines Feststellungsmangels (RIS-Justiz RS0043480; RS0053317; RS0043320 [T18]). Letztlich fordert § 29 Abs 1 iVm § 26 Abs 1 ZaDiG auch eine *Mitteilung* der Informationen und Vertragsbedingungen, worunter verstanden wird, dass der Zahlungsdiensteanbieter diese ohne ausdrückliche Anforderung von sich aus übermittelt (vgl Erwägungsgrund 27 der Zahlungsdienste-RL; ErläutRV 207 BlgNR 24. GP 32). Da insoweit eine Bringschuld der Beklagten vorliegt (*Weilinger/Knauder* aaO § 29 ZaDiG Rz 49), geht auch deren Argument, die Kunden hätten bei ihr nachfragen können, ins Leere.

**2.2.6.** Zusammengefasst verstieß die Beklagte gegen § 29 Abs 1 Z 1 iVm § 26 Abs 2 ZaDiG, weil sie ihren Kunden Änderungen der Rahmenvereinbarung vorschlug, ohne diese gleichzeitig - dem Gebot der klaren und verständlichen Information entsprechend - über die bisher geltenden Konditionen und daher über die wirtschaftlichen (finanziellen) Auswirkungen zu informieren. Insofern liegt eine gesetzwidrige Verhaltensweise vor, die allgemeine Interessen der Verbraucher beeinträchtigt. Gemäß § 28a KSchG kann derjenige, der im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern ua im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten gegen ein gesetzliches Ge- oder Verbot verstößt und dadurch allgemeine Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, mit Verbandsklage auf Unterlassung geklagt werden. Ein Abweichen vom ZaDiG kann in diesem Rahmen aufgegriffen werden (OLG Wien 5 R 10/16a; *Koch*, ÖBA 2009, 869 [872]). Dies setzt voraus, dass die beanstandete Verhaltensweise für eine Vielzahl von Verträgen oder Rechtsverhältnissen von Bedeutung ist, was vor allem auf gesetzwidrige Verhaltensweisen im Massenge-

schäft zutrifft (RIS-Justiz RS0121961). Hier tangiert der Unterlassungsanspruch zahlreiche Kunden einer großen österreichischen Bank, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist (vgl. RIS-Justiz RS0121961 [T6]). Der auf § 28a KSchG gestützte Unterlassungsanspruch besteht somit insoweit zu Recht, als die Beklagte ihren Kunden keine Übersicht der bisherigen Konditionen übermittelte. Das angefochtene Urteil war daher hinsichtlich seines Ausspruchs der Unterlassung des Vorschlags von Vertragsänderungen ohne Gegenüberstellung bisheriger und künftiger Entgeltregelungen (Punkt 1.a.aa des angefochtenen Urteils) zu bestätigen, wobei nochmals anzumerken ist, dass die „*detaillierte Gegenüberstellung bisheriger und künftiger Entgeltregelungen*“ auch durch die Übermittlung einer Übersicht über die bisherigen Konditionen erfolgen kann.

**2.2.7.** Aus dem Verstoß der Geschäftspraktik der Beklagten, ihren Kunden (Verbrauchern) Änderungen der bisherigen Kontokonditionen ohne Gegenüberstellung der bisherigen und der geänderten Konditionen vorzuschlagen, gegen das ZaDiG folgt, dass es die Beklagte auch zu unterlassen hat, ihren Kunden Schreiben zu übermitteln, die eine vorformulierte Zustimmungserklärung zur vorgeschlagenen Vertragsänderung enthalten, ohne die vorgeschlagenen Änderungen der bisherigen Vertragslage (den bisherigen Konditionen) gegenüber zu stellen. Die inkriminierte „Klausel“ (nämlich die vorformulierte Zustimmungserklärung) steht also in einem engen Zusammenhang mit der gegen § 29 Abs 1 Z 1 iVm § 26 Abs 2 ZaDiG verstoßenden Geschäftspraktik der Beklagten, sodass auch diesbezüglich ein Unterlassungsanspruch besteht. Dabei sind die einzelnen Sätze der inkriminierten Zustimmungserklärung nicht als eigenständig anzusehen, vielmehr bewirkt diese in ihrer Gesamt-

heit die Zustimmung zum Änderungsvorschlag der Beklagten. Der Unterlassungsanspruch kann einerseits auf § 28a KSchG gestützt werden, weil die Übersendung einer vorformulierten Zustimmungserklärung zu einer vorgeschlagenen Vertragsänderung, ohne die geänderten den bestehenden Konditionen gegenüber zu stellen, unmittelbarer Ausfluss der oben dargestellten unzulässigen Geschäftspraxis der Beklagten ist. Die Unterlassung kann aber auch auf § 28 KSchG gestützt werden, weil weder die bekämpfte „Klausel“ (also die vorformulierte und in einem Vertragsformblatt verwendete Zustimmungserklärung) noch das inkriminierte Schreiben der Beklagten eine solche Gegenüberstellung enthalten, sodass die vorformulierte Zustimmungserklärung insgesamt und aus den bereits dargestellten Gründen (siehe oben) als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG anzusehen ist (zum überschneidenden Anwendungsbereich der §§ 28 und 28a KSchG vgl etwa *Eccher in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB [Klang]*<sup>3</sup> § 28a KSchG Rz 4). Da sich eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess verbietet (RIS-Justiz RIS-Justiz RS0038205; RS0111641; RS0128735), kann nicht darauf Rücksicht genommen werden, ob die beanstandete Klausel (die vorformulierte Zustimmungserklärung) unter bestimmten Umständen (nämlich bei ausreichender Information über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vertragsänderung) zulässig wäre. Dass das Unterlassungsgebot dazu führe, dass die Beklagte überhaupt keine Kontoverträge mehr abschließen könne, trifft nicht zu, weil sich das Unterlassungsbegehren erkennbar auf die Verwendung der Klausel zur Zustimmung zur *Vertragsänderung* bezieht.

### **2.3. Zur „Wartefrist“ für die Vertragsänderung:**

**2.3.1.** Die Beklagte argumentiert, dass § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG, wonach Änderungen des Rahmenvertrags dem Zahlungs-

dienstnutzer spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung in der in § 26 Abs 1 Z 1 und Abs 2 ZaDiG vorgesehenen Weise vorzuschlagen seien, auf ausdrückliche Vereinbarungen (also solche, die nicht im Wege einer Zustimmungsfiktion zustande kommen) nicht anwendbar sei. Wie bereits ausgeführt, kann dies aber weder dem Gesetzestext noch der Zahlungsdienste-RL entnommen werden. *Weilinger/Knauder* (aaO § 29 ZaDiG Rz 5) und *Koch* (ÖBA 2009, 869 [874]) vertreten aus teleologischen Erwägungen zwar eine Beschränkung des § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG auf individuell ausgehandelte Änderungen der Vertragsbedingungen. Ob diese – auch von *Weilinger/Knauder* (aaO § 29 ZaDiG Rz 5) im Übrigen nicht apodiktisch vertretene – Rechtsansicht zutrifft, kann hier jedoch dahingestellt bleiben, weil im vorliegenden Fall keine individuell ausgehandelte Vertragsänderung zu beurteilen ist. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Beklagten vielmehr einseitig vorformuliert und die Kunden hatten nur die Wahl, diese anzunehmen oder die Kündigung zu akzeptieren. Soweit die Beklagte auf eine durch ausdrückliche Zustimmung des Kunden zustande gekommene „zweiseitige Vereinbarung“ abstellt, ändert auch dies nichts daran, dass die Beklagte deren Inhalt einseitig „formblattmäßig“ vorgab.

**2.3.2.** Nach Auffassung der Beklagten verlange § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG *nicht*, dass die vorgeschlagene Änderung in jedem Fall erst zwei Monate nach ihrem Vorschlag wirksam werden dürfe. In der Literatur wird dazu vertreten, dass vom Zahlungsdienstleister ausgehende Vertragsänderungen im Zeitpunkt ihrer ausdrücklichen Annahme durch den Zahlungsdienstnutzer wirksam werden (*Weilinger/Knauder* aaO § 29 ZaDiG Rz 5; *Harri- rich*, Zivilrechtliche Aspekte des Zahlungsdienstegesetzes 90;

für Deutschland siehe etwa *Casper* aaO Rz 5: „Dass der Kunde das Angebot bereits zuvor annimmt, ist unschädlich, da ihm nur eine zweimonatige Bedenkfrist eingeräumt werden soll, die er aber nicht ausschöpfen muss“; vgl auch *Schulte-Nölke* aaO Rz 2; differenziert *Sprau* in *Palandt*<sup>71</sup> § 675g BGB Rz 2 und 5). Ob auch *nachteilige* Änderungen des Rahmenvertrags, wenn diese vom Kunden ausdrücklich angenommen werden, der Einhaltung der zweimonatigen Wartefrist des § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG bedürfen, oder ob der Kunde in diesem Fall bereits dadurch ausreichend geschützt ist, dass ihm eine Annahmefrist in zumindest dieser Länge eingeräumt wurde, kann hier aber letztlich dahingestellt bleiben. Es ist nämlich zu beachten, dass der Kläger seinen Unterlassungsanspruch ganz allgemein darauf stützt, dass die Beklagte bei ihrem Änderungsvorschlag das maßgebliche Transparenzgebot nicht eingehalten habe (etwa *Schriftsatz* vom 16.1.2017, S 3), wodurch die Beklagte vermeide, dass der Verbraucher die ihm durch das vorgeschlagene (Konto-)Modell erwachsenden Mehrkosten einfach und zuverlässig erkennt (S 5 im genannten *Schriftsatz*). Die aufgrund der unterlassenen Gegenüberstellung der bisherigen mit den geänderten Konditionen mangelnde Kenntnis der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Vertragsänderung (also die oben festgestellte Intransparenz des Änderungsvorschlags im Sinne eines Verstoßes gegen das in § 29 Abs 1 Z 1 iVm § 26 Abs 2 ZaDiG vorgesehene Gebot einer klaren und verständlichen Information) hat aber nicht nur Bedeutung für die Entscheidung, ob der Kläger das Angebot annehmen oder sich nach einem Alternativangebot einer anderen Bank umsehen soll, sondern auch dafür, zu welchem Zeitpunkt er das Änderungsangebot gegebenenfalls annehmen soll. Sind die geänderten Konditionen nämlich schlechter als

die bisher geltenden, aber besser als vergleichbare Konditionen anderer Banken (oder möchte der Kunde aus anderen Gründen nicht die Bank wechseln), so wird der Kunde typischerweise erst an einem möglichst späten Vertragswechsel interessiert sein. Die intransparente Information über die zu ändernden Vertragskonditionen verhindern jedoch, dass der Kunde die Entscheidung über den Zeitpunkt der Zustimmung zur Vertragsänderung (und damit deren Wirksamkeit) auf einer informierten und transparenten Grundlage trifft. Die Unzulässigkeit der Geschäftspraxis der Beklagten, die bisherigen und die geänderten Konditionen einander nicht gegenüber zu stellen, schlägt sohin auf deren ebenfalls bekämpfte Geschäftspraxis durch, die Wirksamkeit der Vertragsänderung zeitlich von der Entscheidung (Zustimmungserklärung) des Kunden abhängig zu machen, weil eine solche - durch die bekämpfte Geschäftspraxis ermöglichte - Entscheidung auf Grundlage der intransparenten Informationen nicht fundiert getroffen werden kann. Die unter Punkt 1.a.bb des Klagebegehrens und diesem folgend des Spruchs des angefochtenen Urteils bekämpfte Geschäftspraktik ist daher ebenfalls zu unterlassen.

#### **2.4. Zum Veröffentlichungsbegehren des Klägers:**

**2.4.1.** Das Erstgericht ermächtigte den Kläger, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“ in der bundesweit erscheinenden Ausgabe auf Kosten der Beklagten veröffentlichen zu lassen. Die Berufungswerberin wendet sich gegen die Ermächtigung zur Veröffentlichung, weil der Kläger seinen diesbezüglichen Antrag bzw das diesen rechtfertigende berechnete Interesse



an der Urteilsveröffentlichung im begehrten Umfang nicht begründet habe. Die zugesprochene Urteilsveröffentlichung sei auch zu weitreichend, weil jene Kunden der Beklagten, welche das Kündigungsschreiben erhalten hätten, nicht mit den Lesern der „Kronen-Zeitung“ identisch seien. Eine Information aller Österreicher sei nicht erforderlich, wenn nur einige Kunden der Beklagten das gegenständliche Kündigungsschreiben erhalten hätten. Die Urteilsveröffentlichung sei auch aufgrund der massiven „Medienarbeit“ des Klägers obsolet. Auch sei die Urteilsveröffentlichung nicht auf die Veröffentlichungsermächtigung selbst zu beziehen.

**2.4.2.** Die Urteilsveröffentlichung dient der Sicherung des Unterlassungsanspruchs und soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern (RIS-Justiz RS0079764). Die Urteilsveröffentlichung soll also vor allem das Publikum aufklären und einer Weiterverbreitung unrichtiger Ansichten entgegenwirken (RIS-Justiz RS0079820). Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RIS-Justiz RS0121963). Dieser Zweck ist nicht auf die unmittelbar betroffenen Vertragspartner beschränkt (7 Ob 44/13s; 4 Ob 117/14f ua). Die Urteilsveröffentlichung ist von einem berechtigten Interesse des Klägers abhängig (6 Ob 169/15v mwN). Dieses liegt bei der Verbandsklage auch darin, dass die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen (gleiches muss für gesetzwidrige Geschäftspraktiken iSd § 28a KSchG gelten) gesetz- bzw sittenwidrig sind (RIS-

Justiz RS0121963 [T7]).

**2.4.3.** Die vom Erstgericht angeordnete Veröffentlichung in der bundesweit erscheinenden Samstags-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ entspricht der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (6 Ob 169/15v; 4 Ob 110/17f mwN). Die Beklagte beantragte auch selbst die Veröffentlichung des klagsabweisenden Urteils in einer bundesweit erscheinenden Ausgabe der Kronen-Zeitung. Durch die bisherige „Medienarbeit“ des Klägers wird die Urteilsveröffentlichung nicht obsolet. Die Ermächtigung des Klägers, das gesamte stattgebende Urteil zu veröffentlichen, umfasst auch die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung (vgl etwa 4 Ob 38/95; 4 Ob 177/02m).

**2.5. Zur Gegenveröffentlichung durch die Beklagte:**

Da der Kläger zur Gänze obsiegte, war auch im Berufungsverfahren auf das Urteilsveröffentlichungsbegehren der Beklagten, welches erkennbar nur für den Fall eines zumindest teilweise klagsabweisenden Urteils gestellt wurde, nicht weiter einzugehen.

**3.** Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren beruht auf den §§ 41, 50 ZPO.

**4.** Der Ausspruch zum Wert des Streitgegenstands beruht auf § 500 Abs 2 Z 1 lit b ZPO und gründet auf der unbedenklichen Bewertung des Klägers.

**5.** Die Revision war zuzulassen, weil zur Frage, ob eine im Rahmen einer Änderungskündigung vorgeschlagene Änderung des Rahmenvertrags gemäß § 29 Abs 1 Z 1 einer Gegenüberstellung der geänderten und der vorgeschlagenen (neuen) Kon-

ditionen bedarf, keine Rechtsprechung besteht.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 2, am 27. November 2017

**Dr. Klaus Dallinger**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG